

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

P e t i t i o n s a u s s c h u s s

62. Sitzung

am Dienstag, den 09.02.2016 um 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete des Petitionsausschusses

Uli König (PIRATEN)

Vorsitzender

Volker Dornquast (CDU)

Hauke Götttsch (CDU)

Klaus Jensen (CDU)

Hans Hinrich Neve (CDU)

Bernd Heinemann (SPD)

Karin Fedrowitz (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Anita Klahn (FDP)

Fehlende Abgeordnete

Oliver Kumbartzky (FDP)

Jette Waldinger-Thiering (SSW)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Der Vorsitzende, Abg. König, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative für die Aufnahme eines Gottesbezuges in die schleswig-holsteinische Landesverfassung gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 4 Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz

Antrag der Volksinitiative

[Drucksache 18/3648](#)

Herr Dr. Carstensen begründet den Antrag der Volksinitiative, in die Präambel der schleswig-holsteinischen Verfassung einen Gottesbezug aufzunehmen ([Umdruck 18/5600](#)). Während der Schleswig-Holsteinische Landtag im Herbst 2014 die Landesverfassung geändert und keinen Gottesbezug in die Präambel aufgenommen habe, beginne die Präambel des Grundgesetzes mit den Worten: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Viele Menschen in Schleswig-Holstein bedauerten die Entscheidung des Landtags, und daher hätten die evangelische und katholische Kirche, die muslimischen Gemeinden, die jüdischen Gemeinden und weitere Religionsgemeinschaften die Volksinitiative auf den Weg gebracht. In Niedersachsen sei es 1993 durch eine Volksinitiative gelungen, den Gottesbezug in die Verfassung aufzunehmen.

Die breit angelegte Volksinitiative habe das erforderliche Quorum bereits nach weniger als neun Wochen erreicht und dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach vier Monaten rund 40.000 Unterschriften übergeben. Die Initiatoren der Volksinitiative hätten in der letzten Zeit viele spannende, sachliche und nachdenkliche Diskussionen geführt. Ein entscheidendes Anliegen sei, wie man eine Formulierung finden könne, die auch denjenigen Menschen gerecht werde, die nicht an Gott glaubten, aber selbstverständlich auch einen moralischen und ethischen Kompass hätten. Die Volksinitiative beantrage, einen Gottesbezug aufzunehmen, und überlasse es dem Gesetzgeber, eine genaue Formulierung zu finden. Mit der Aufnahme eines Gottesbezugs in die Verfassung gehe es nicht um eine stärkere Verbindung zwischen Kirche und Staat, sondern darum, eine Verantwortung vor Gott oder anderen Quellen zu formulieren, die für die Menschen einen ethisch-moralischen Kompass bedeuteten.

Als Mensch und insbesondere als Parlamentarier müsse man manchmal schwierige Entscheidungen treffen, die man nicht mehr zurücknehmen könne (zum Beispiel Embryonenschutz oder Bundeswehreinsatz). Dafür brauche man einen „Kompass“; das sei für ihn Gott, für andere Menschen etwas anderes. Auch das Flüchtlingsthema müsse nicht nur in Verantwortung vor den Menschen betrachtet werden - die Einstellung der Menschen könne sich ändern, „das Sein bestimmt das Bewusstsein“ -, sondern auch in Verantwortung vor Gott, die ewig und beständig sei.

Abg. Heinemann fragt die Vertrauenspersonen der Volksinitiative, ob sie dem Landtag eine konkrete Formulierung vorschlagen könnten. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass die bloße Annahme des Antrags der Volksinitiative ein Lippenbekenntnis bleibe.

Herr Dr. Carstensen betont, man habe im Antrag bewusst auf eine konkrete Formulierung verzichtet, um den parlamentarischen Beratungen nicht vorzugreifen, stehe aber bei der Suche nach einer Formulierung, die möglichst viele mittragen könnten, selbstverständlich gern mit Rat und Tat zur Seite. Zum Gottesbezug gebe es vorbildhafte Formulierungen, zum Beispiel in der polnischen Verfassung. Daher könne eine Formulierung lauten: „In Achtung der Verantwortung vor Gott und vor anderen Quellen gemeinsamer Werte“.

Herr Schwichtenberg ergänzt, als Richtschnur diene das Grundgesetz, das nach der Wiedervereinigung 1990 neu gefasst worden sei und dessen Präambel mit den Worten beginne: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“.

Abg. Weber stellt heraus, Kernfrage sei, ob es eine Zweidrittelmehrheit dafür gebe, die Verantwortung vor Gott als Bestandteil der Verantwortungsklausel zu verankern.

Herr Dr. Carstensen stellt die Frage, wem die Formulierung „In Achtung der Verantwortung vor Gott und vor anderen Quellen gemeinsamer Werte“ schade.

Herr Schwichtenberg hebt die Intention hervor, eine „Anti-Hybris-Formel“ zu verankern. Es stehe den Menschen auf der Erde, die nur ein kleiner Teil des Universums sei, gut zu Gesicht, ein bisschen Demut zu zeigen. Daher habe der Bundestag auch den 1949 in das Grundgesetz aufgenommenen Gottesbezug bei der Änderung der Verfassung 1990 bestätigt, und der Theologe Hans Küng versuche, mit dem Projekt „Weltethos“ die Gemeinsamkeiten der Weltreligionen zu beschreiben und ein Regelwerk aus den Grundforderungen aufzustellen, welche von allen Menschen akzeptiert werden könnten. Der Begriff „Gott“ sei allgemein verständlich und breit interpretierbar, und es werde möglich sein, dass der Landtag nach einem Kompromiss

suche und eine Formulierung finde. Auch junge Leute suchten nach Orientierung und zeigten sich erstaunt, neugierig und zweifelnd.

Abg. König fragt, warum man einen Gottesbezug, der ja schon im Grundgesetz verankert sei, auch in der Landesverfassung brauche und darüber nicht die Bürger abstimmen sollten.

Herr Dr. Carstensen weist darauf hin, dass die Verfassungen der Länder viele Normen der Bundesverfassung aufnahmen. Dass die Landesverfassung neben landesspezifischen Themen viele wichtige Punkte des Grundgesetzes aufgreife, habe etwas mit dem Selbstverständnis des Landesparlaments und seiner Parlamentarier zu tun. Volksabstimmungen seien bei bestimmten Themen (zum Beispiel Steuergesetzgebung) problematisch und hebelten die repräsentative Demokratie aus.

Herr Schwichtenberg hält es für unlogisch, wesentliche Elemente des Grundgesetzes in die Landesverfassung aufzunehmen, aber auf die Aufnahme des Gottesbezugs zu verzichten.

Abg. Klahn stellt die Frage in den Mittelpunkt, warum man eine Präambel und einen Gottesbezug in der Landesverfassung brauche und welche Fragen in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, für das auch das Grundgesetz gelte, wirklich geregelt werden müssten.

Herr Dr. Carstensen weist darauf hin, dass in der schleswig-holsteinischen Verfassung viele Fragen konkret angesprochen würden, zum Beispiel Förderung der Minderheiten, Tierschutz, Naturschutz. Die Präambel diene dazu, diese Punkte umzusetzen, nämlich in Verantwortung vor Gott und den Menschen zu handeln. Auch die FDP habe sich mit Gerhart Baum sehr stark für die Bewahrung der Schöpfung eingesetzt. Es sei bedauerlich, dass es gerade den Norddeutschen schwerfalle, das Wort „Gott“ über die Lippen zu bekommen. Für die Schleswig-Holsteiner und insbesondere die Landtagsabgeordneten sei es eine Frage des Selbstverständnisses, eine eigene Verfassung zu haben, in der die Normen festgeschrieben seien, die für unser Land bedeutsam seien, und dazu gehöre der Gottesbezug.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 11:05 Uhr.

Vorsitzender
gez. Uli König

Protokollführer
gez. Ole Schmidt